



Global kooperieren

Steuerleitfaden China



Überblick über das Steuersystem in China

Steuerzahler können natürliche Personen, juristische Personen und Wirtschaftsorganisationen sein. Die wichtigsten Steuerarten in der Volksrepublik China („China“) sind:

- › **Ertragsteuern**
 - › Private Einkommensteuer („Individual Income Tax – IIT“)
 - › Körperschaftsteuer („Enterprise Income Tax – EIT“)
- › **Verkehrsteuern**
 - › Umsatzsteuer („Value Added Tax – VAT“)
 - › Verbrauchsteuer („Consumption Tax – CT“)
- › **Eigentumsteuern**
 - › Stempelsteuer
 - › Urkundensteuer
 - › Land VAT
 - › Grundsteuer, Immobiliensteuer
- › **Zollgebühren**

Es existieren keine steuerlichen Anreize oder Vorzugsbehandlungen mehr für ausländisch investierte Unternehmen („Foreign Invested Enterprises – FIE“), nachdem das Körperschaftsteuergesetz („Enterprise Income Tax Law – EITL“) im Jahr 2007 neu verabschiedet wurde. Darin wird die Behandlung von in- und ausländischen Unternehmen in Bezug auf die Körperschaftsteuer vereinheitlicht. Einige wichtige Faktoren dürften für viele ausländische Unternehmen und FIEs jedoch weiterhin relevant sein, wie z.B.:

- › Steueransässige Unternehmen („Tax resident enterprises – TRE“)/nicht Steueransässige Unternehmen („Non-tax resident enterprises – Non-TRE“)
- › Neue steuerliche Anreize: z.B. Reduzierung des Steuersatzes für Unternehmen der Hoch- und Neutechnologien („HNTE“), steuerlicher Super-Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E), Steuerbefreiung für Technologietransfer, usw.
- › Quellensteuer
- › Verrechnungspreise („VP“)

Verkehrsteuern

Umsatzsteuer

Steuerpflichtige müssen Umsatzsteuer zahlen, soweit sie mit folgenden Aktivitäten innerhalb Chinas tätig sind:

- › Warenverkauf
- › Veredelung, Reparatur oder Austauschdienstleistungen
- › Einfuhr von Waren oder
- › Dienstleistungen

Die VAT-Reform wurde zum 1. Mai 2016 vollständig in China ausgerollt. Die Mehrwertsteuer wird auf alle Leistungen erhoben, die früher der Business Tax unterlagen. Dadurch wurde das seit Januar 2012 in Shanghai eingeführte VAT-Pilotprogramm landesweit implementiert und die sog. Business Tax komplett aus dem chinesischen-chinesischen Steuersystem eliminiert.

Steuerpflichtige Transaktionen	Anwendbarer Steuersatz
Verkauf oder Einfuhr von Waren*	17%
Veredelung, Reparatur oder Austauschdienstleistungen	17%
Transportleistungen	11%
Anmietung von Sachanlagen	17%
Sonstige „moderne“ Dienstleistungen	6%
Postdienste	11%
Telekommunikationsdienste	
› Grundlegende Dienste	11%
› Wertschöpfende Dienste	6%
Finanzdienstleistungen	6%
Bauleistungen	11%
Personalisierte Dienste wie Unterhaltung, Hotellerie	6%
Übertragung oder Anmietung von Immobilien	11%

* Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erdgas unterliegen seit dem 1. Juli 2017 einem Steuersatz von 11% statt bisher 13%.

Bei Umsatzsteuerpflichtigen in China wird zwischen normalen VAT-Steuerzahlern (Vollunternehmer) und kleinen VAT-Steuerzahlern (Kleinunternehmer) unterschieden. Welcher Typ zur Anwendung kommt, wird von der zuständigen Steuerbehörde festgelegt, abhängig von der Geschäftstätigkeit und dem Niveau des Rechnungslegungssystems. Voll- und Kleinunternehmer unterliegen zwei unterschiedlichen Steuersystemen im Hinblick auf Steuersätze und Vorsteuerabzug.

VAT-Kleinunternehmer unterliegen einem auf 3% reduzierten Steuersatz für alle Transaktionen, ein Vorsteuerabzug ist in diesem Fall nicht möglich.

Während der Übergangszeit ist zu beachten, dass derzeit nicht alle Vorsteuern zum Abzug berechtigt sind, wie z.B. die auf erhaltene Finanzleistungen und personalisierte Dienste erhobenen Steuern. Bei einigen Transaktionen können Vollunternehmen die VAT ohne Vorsteuerabzug mit einem reduzierten Steuersatz (z.B. 5%) durch ein vereinfachtes Verfahren zahlen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden Steuererstattungen an Steuerpflichtige grundsätzlich gewährt, die Waren aus China exportieren, so dass die Höhe der steuerlichen Gesamtbelastung auf Ausfuhrwaren begrenzt ist. Erbringen Steuerpflichtige grenzüberschreitende Pilotdienste die der VAT unterliegen, können sie einen Null-Steuersatz oder die steuerliche Befreiung in Anspruch nehmen.

Körperschaftsteuer

Gegenstand

Alle Unternehmen (einschließlich ausländisch investierte sowie alle weiteren aus- und inländischen Unternehmen) sowie Organisationen mit einem Geschäftsbetrieb in China müssen Körperschaftsteuer entrichten. Ausnahmen stellen Einzelunternehmen und Personengesellschaften dar.

- › Ein steueransässiges Unternehmen ist ein Unternehmen mit Sitz in China oder ein Unternehmen, das gemäß den Gesetzen eines anderen Landes gegründet wurde, aber dessen tatsächliche Geschäftsleitung oder Kontrolle sich in China befindet
- › Ein nicht-steueransässiges Unternehmen ist ein Unternehmen, das gemäß den Gesetzen eines anderen Landes gegründet wurde und dessen tatsächliche Geschäftsführung oder Kontrolle außerhalb Chinas liegt, das aber eine Betriebsstätte oder ein Büro in China hat, oder das keine Betriebsstätte oder Büro in China hat, aber Einkünfte aus China bezieht
- › Steueransässige Unternehmen unterliegen in China mit ihren inländischen und ausländischen Einkünften der Körperschaftsteuer
- › Nicht-steueransässige Unternehmen mit einer Betriebsstätte in China zahlen Körperschaftsteuer auf inländische und ausländische Einkünfte, die direkt mit der Betriebsstätte in Zusammenhang stehen, oder auf inländische Einkünfte, die nicht mit einer solchen Einrichtung verbunden sind
- › Nicht-steueransässige Unternehmen ohne Betriebsstätte in China zahlen Körperschaftsteuer auf die aus China stammenden Einkünfte

Steuersätze

Grundsätzlich wird eine Körperschaftsteuer in Höhe von 25% erhoben. Aber es gibt u.a. folgende steuerliche Sonderregelungen:

- › Bis zum 31. Dezember 2019 werden die Einnahmen kleiner Unternehmen mit geringem Gewinn zu 50% in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen und mit dem begünstigten CIT-Steuersatz von 20% besteuert
- › Unternehmen die High- und New-Technologien anbieten und in den vom chinesischen Staat gewünschten Branchen tätig sind, werden mit 15% besteuert
- › Unternehmen im Westen Chinas, die in geförderten Branchen aktiv sind, werden mit 15% besteuert
- › Unternehmen mit modernen Technologien werden mit 15% besteuert
- › Nicht-steueransässige Unternehmen mit einer Betriebsstätte in China versteuern die aus China stammenden Einkünfte mit 25% basierend auf fiktiven Gewinnen
- › Nicht-steueransässige Unternehmen ohne Betriebsstätte in China versteuern die aus China stammenden Einkünfte mit 10%

Im Allgemeinen sind die folgenden Positionen zum Abzug des steuerbaren Einkommens berechtigt, wenn diese im direkten Zusammen-

hang mit den Erträgen des Unternehmens entstanden sind, und auf objektiver und tatsächlicher Grundlage bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens abgeleitet wurden:

- › Kosten
- › Aufwendungen
- › Steuern
- › Verluste

Private Einkommensteuer („IIT“)

Steuerpflicht

Natürliche Personen unterliegen der chinesischen IIT, wenn sie

- › einen Wohnsitz in China haben
- › seit mehr als einem Jahr in China gewohnt haben oder
- › sich in China weniger als ein Jahr aufgehalten haben, aber Einkünfte aus China beziehen

Der monatliche persönliche Freibetrag bei der IIT beträgt:

- › RMB 3.500 für chinesische Staatsangehörige
- › RMB 4.800 für nicht-chinesische Staatsangehörige; mit zusätzlichen steuerfreien Erstattungen für Unterkunft, Mahlzeiten, Kleiderreinigung, Sprachtraining, Kindererziehung usw. auf Basis von objektiven und tatsächlichen Bemessungsgrundlagen sowie gegen die Vorlage gültiger Rechnungen

Steuerpflichtige Einkünfte und Steuersätze

Die IIT wird u.a. auf folgende Arten von Einkünften erhoben:

- › Löhne/Gehälter
- › Boni
- › Zulagen
- › Subventionen
- › vom Arbeitgeber getragene Steuern
- › Gewerbliche Einkünfte von Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- › Einkünfte aus Vermietung
- › Dienstleistungseinkünfte unabhängiger Auftragnehmer
- › Aufsichtsratsvergütungen
- › Lizenzgebühren für die Verwendung von Patenten, Marken, Urheberrechten, Technologierechte, usw.
- › Zinsen, Dividenden, Boni im Zusammenhang mit Darlehen oder Gesellschaftsrechten
- › Erträge aus Leasing-Gebäuden, Landnutzungsrechte, usw.
- › Erträge aus Abtretung oder Übertragung von börsengängigen Wertpapieren, Gebäuden, usw.

Für Löhne/Gehälter und gewerbliche Einkünften von Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden progressive Steuersätze von 3% bis 45% bzw. von 5% bis 35% angewandt.

Für andere Einkünfte gilt ein allgemeiner Steuersatz von 20%. Bei einigen Positionen ist eine Steuerbefreiung oder ein ermäßigter Steuersatz anwendbar.

Zollgebühren

Einfuhr- und Ausfuhrzölle:

Der chinesische Zoll verhängt Einfuhrzölle bei der Einfuhr von Waren nach China, und Ausfuhrzölle bei einigen wenigen aus China exportierten Waren. Die Zollgebühren werden in der Regel auf Basis des Warenwertes ermittelt, in Ausnahmefällen kann die Gebühr auch entsprechend der Menge oder anhand weiterer Bemessungsgrundlagen des chinesischen Staates berechnet werden.

Einfuhrzollsätze:

Der Einfuhrzollsatz richtet sich hauptsächlich nach dem Tarif-Code der importierten Waren. Das Herkunftsland der Waren ist auch ein entscheidender Faktor für den anwendbaren Zollsatz.

Ausfuhrzollsätze:

Es gibt Ausfuhrzölle auf ein paar wenige Ausfuhrwaren; die Zollsätze richten sich auch hier nach dem Zolltarif der Waren.

Verrechnungspreis („VP“)

China wendet die dreistufige VP-Dokumentationsstruktur an, bestehend aus einer Stammdatei, einer lokalen Datei und einem Country-by-Country Report. Außerdem sind für Sondertransaktionen weitere Sonderdateien erforderlich.

Die Berichtspflichten in China:

VP-Dokumentation	Anwendungsbereich	Frist
Stammdatei	<ul style="list-style-type: none"> Jährliche Transaktionen mit verbundenen Parteien betragen mehr als 1 Milliarde RMB oder grenzüberschreitende Transaktionen mit verbundenen Parteien und bereits vorhandener Stammdatei der Unternehmensgruppe 	Innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende des letzten Anteilseigners

Lokale Datei	<p>Für Steuerzahler, die EINES der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jährliche Kauf-Verkauf-Transaktionen mit verbundenen Parteien betragen mehr als 200 Millionen RMB Jährliche Transaktionen mit verbundenen Parteien mit Finanzanlagen (z.B. Anteils- oder Schuldübertragungen) betragen mehr als 100 Millionen RMB Jährliche Transaktionen mit verbundenen Parteien für Eigentum des immateriellen Vermögens betragen mehr als 100 Millionen RMB Jährlicher Betrag von anderen Transaktionen mit verbundenen Parteien (Zinsen für Darlehen von verbundenen Parteien) beträgt mehr als 40 Millionen RMB 	30. Juni des Folgejahres (bei Aufforderung innerhalb von 30 Tagen einzureichen)
Sonderdatei	<p>Für Steuerzahler, die EINES der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an der Kostenteilung der Unternehmensgruppe oder Überschreiten des Verhältnisses zwischen Fremdkapital und Eigenkapital von verbundenen Parteien (z.B. 5 für Finanzinstituten und 2 für sonstige Unternehmen) 	30. Juni des Folgejahres (bei Aufforderung innerhalb von 30 Tagen einzureichen)

Country-by-Country Report („CbC-Report“)	<ul style="list-style-type: none"> › Der Steuerzahler ist letzter Anteilseigner einer multinationalen Unternehmensgruppe und hat ein konsolidiertes Gesamteinkommen von mehr als 5,5 Milliarden RMB oder › Der Steuerzahler ist von einer multinationalen Unternehmensgruppe beauftragt, den CbC-Report zu erstellen 	Innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende des letzten Anteilseigners
--	---	--

Unternehmen, die nur inländische Transaktionen mit verbundenen Parteien tätigen, sind von den VP-Dokumentationspflichten ausgenommen.

Unternehmen mit Einzelfunktionen sollen die lokale VP-Datei für den Zeitraum vorbereiten, in dem der Verlust verzeichnet wurde, unabhängig davon, ob sie die Schwelle zur Erstellung der laufenden VP-Dokumentation erreichen oder nicht.

Neues DBA zwischen China und Deutschland

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

Quellensteuersatz für Dividenden:

Gewinnausschüttungen werden mit einer Quellensteuer von 5% – statt bisher 10% – belastet, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die über mindestens 25% des Kapitals der Gesellschaft verfügt

Außerdem sind die von der Anteilsübertragung der chinesischen Unternehmen abgeleiteten Kapitalgewinne von der Besteuerung in China ausgenommen, wenn weniger als 25% der Anteile von einem deutschen Unternehmen gehalten werden, und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Relevante Steuerperiode:

Der Schwellenwert für die Dienstleistungsbetriebsstätte beträgt „183 Tage“ innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, wohingegen der Schwellenwert für die „Bauausführungsbetriebsstätte“ sich auf „zwölf Monate“ verlängert hat.

Der Schwellenwert für die Besteuerung selbständiger Tätigkeiten beläuft sich auf 183 Tage innerhalb „eines Zeitraums von 12 Monaten“, und ist somit identisch mit der Ermittlung einer Betriebsstätte.

Unterschiedliche Lizenzgebühren:

In manchen Fällen wird die Steuerbelastung für Lizenzgebühren von 7% auf 6% verringert, sofern die Lizenzgebühren als Vergütung für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausstattungen gezahlt werden. Die Lizenzgebühren für Patente, Warenzeichen oder für Informationen über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Kenntnisse (Know-how) usw. unterliegen immer noch der 10%igen Quellensteuer.

Die bisher im DBA vorgesehene Anrechnung einer 15%igen fiktiven Quellensteuer in Deutschland für Zinsen und Lizenzen fällt weg.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Thilo Ketterer
Partner
Wirtschaftsprüfer
thilo.ketterer@roedl.pro

Vivian Yao
Partner
Steuerberaterin (China)
vivian.yao@roedl.pro

Rödl & Partner vor Ort

Shanghai
31/F LJZ Plaza
1600 Century Avenue
Pudong District, Shanghai
shanghai@roedl.pro
Tel: +86 21 61 63 52 00

Beijing
Suite 930 Sunflower Tower 37
Maizidian Street
Chaoyang District, Beijing
peking@roedl.pro
Tel: +86 10 85 73 13 00

Guangzhou
45/F, Metro Plaza
No. 183 Tian He North Road
Tianhe District, Guangzhou
kanton@roedl.pro
Tel: +86 20 22 64 63 88

Taicang
Dong Ting Building no. 16/F
319 Middle Zheng He Road
215400 Taicang
taicang@roedl.pro
Tel: +86 512 53 20 31 71